Gall. rev.
13 h

4° Gall. rec.
13 k

<36611058600012

<36611058600012 S

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Die

Französische Konstitution.

Zu Straßburg,

in der Drukerey der typographischen Gesellschaft,

bei Ulrich, in der grossen Stadelgasse N° 6.

469. t.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Die Französische Konstitution.

Erklärung
der Rechte des Menschen und Bürgers.

Die Stellvertreter des französischen Volkes in einer National-Versammlung vereint, haben tief gefühlt, daß Unkunde, Vergessenheit oder Verschmähung der Menschen-Rechte die einzigen Quellen des allgemeinen Unheils und des Verderbnisses der Staats-Regierungen sind, und daher beschlossen, die natürlichen, unveräusserlichen und heiligen Rechte des Menschen, mittelst einer feyerlichen Erklärung, in deutliches Licht zu sezen, damit diese Erklärung allen und jeden Gliedern der burgerlichen Gesellschaft immer vor Augen liege, und sie an ihre Rechte und Pflichten unabläßig erinnere, damit man die verschiedenen Wirkungen und Verrichtungen der gesezgebenden und der vollziehenden Macht mit dem Zwek einer jeden Staats-Einrichtung beständig vergleichen könne, und sie selbst mehr dadurch geehrt werden; damit des Bürgers Berufungen auf seine Rechte, — welche Berufungen in Zukunft auf einfache und ewig wahre Grundsäze sich stüzen werden, — immer zur Aufrechthaltung der Konstitution und zum Glük Aller gedeihen mögen.

Zufolge dessen erkennet und erkläret die National-Versammlung, in Gegenwart und unter dem Schuze des höchsten Wesens, folgende Rechte des Menschen und Bürgers.

1. Von der Geburt an sind und bleiben die Menschen frey und an Rechten einander gleich. Die Unterscheidungen der bürgerlichen Gesellschaft können nur auf gemeinschaftlichen Nuzen gegründet seyn.

2. Jede Vereinigung in eine bürgerliche Gesellschaft hat die Erhaltung der natürlichen und unverjährlichen Rechte des Menschen zum Zweke. Dieser Rechte Gegenstände sind Freyheit, Eigenthum, Sicherheit und Widerstand gegen Unterdrükung.

3. Die Urquelle der unumschränkten Macht liegt ihrem Wesen und Umfange nach im Volke. Weder einzelne Personen, noch Gesellschaften, können je irgend eine Macht ausüben, die nicht ausdrüklich aus dieser Quelle fließe.

4. Die Freiheit besteht darinn, daß jeder alles thun darf, was keinem andern schadet. In Ausübung natürlicher Rechte sind demnach keinem Menschen andere Grenzen gesezt, als die, welche den Genuß gleicher Rechte den übrigen Gliedern der Gesellschaft sichern. Diese Grenzen kann das Gesez allein bestimmen.

5. Das Gesez darf Handlungen nur in so fern verbiethen, als sie der Gesellschaft schädlich sind. Was das Gesez nicht verbiethet, darf niemand hindern; und niemand darf gezwungen werden, zu thun, was das Gesez nicht befiehlt.

6. Das Gesez ist der Ausdruk des allgemei-

nen Willens. Alle Bürger haben gleiches Recht, entweder selbst, oder durch ihre Stellvertreter, zur Verfertigung desselben mitzuwirken. Das Gesez muß für alle und jede, es seye zum Schuz oder zur Strafe, Ein und eben dasselbe Gesez seyn. Vor ihm sind alle Bürger gleich, und haben zu allen öffentlichen Würden, Stellen und Aemtern, gleiche Ansprüche, nach Maaßgab ihrer Fähigkeiten, und ohne einen andern Unterschied, als den, welcher sich auf ihre Tugenden und Geschiklichkeiten gründet.

7. Kein Mensch darf gerichtlich angeklagt, in Verhaft genommen, oder sonst in persönlicher Freiheit gestöret werden; es seye denn in Fällen, die das Gesez bestimmt, und nach der Form, die es vorschreibt. Alle die, welche um willkührliche Befehle ansuchen, sie ausfertigen, vollziehen, oder vollziehen lassen, sind der Strafe unterworfen. Hingegen ist jeder Bürger, der kraft des Gesezes vorgeladen oder gegriffen wird, augenbliklichen Gehorsam schuldig. Durch Widerstand wird er straffällig.

8. Das Gesez soll nur Strafen verordnen, die unumgänglich und offenbar nothwendig sind. Niemand kann je anders als nur kraft eines Gesezes gestrafet werden, welches vor dem Verbrechen statt gehabt, gehörig bekannt gemacht, und gesezmäßig angewendet worden.

9. Da jeder Mensch so lang als unschuldig angesehen werden soll, bis er für schuldig erklärt wird; so folget daraus, daß im Fall man unumgänglich nöthig gefunden, ihn anzuhalten, jede Strenge, die zur Vesthaltung seiner Person nicht durchaus nöthig wäre, durch das Gesez ernstlich geahndet werden muß.

10. Wegen Meinungen, selbst in Religionssachen, darf niemand beunruhiget werden, wenn nur durch ihre Aeusserung, die vom Gesez eingeführte öffentliche Ordnung nicht gestöret wird.

11. Die freie Mittheilung der Gedanken und Meinungen ist eines der schäzbarsten Rechte des Menschen. Jeder Bürger darf demnach frei reden, schreiben und druken oder druken lassen. Nur in den vom Gesez bestimmten Fällen hat er den Mißbrauch dieser Freiheit zu verantworten.

12. Zur Gewährleistung der Rechte des Menschen und Bürgers wird öffentliche Gewalt erfordert. Folglich dienet die Errichtung dieser Gewalt zu Wohlfahrt aller und jeder, und nicht zum besondern Nuzen derer, denen sie anvertrauet wird.

13. Zur Unterhaltung der öffentlichen Gewalt, und zur Bestreitung der Verwaltungs-Kosten, wird allgemeiner Beitrag unumgänglich erfordert. Alle Bürger sollen nach Maaßgab ihres Vermögens, gleichen Antheil daran nehmen.

14. Die Bürger haben das Recht, die Nothwendigkeit des öffentlichen Beitrages durch sich selbst, oder durch ihre Stellvertreter, zu bewähren, ihn frei zu genehmigen, desselben Verwendung genau zu kennen, und die Summe, Anlage, Erhebungs-Art und Dauer dieses Beitrages zu bestimmen.

15. Die Gesellschaft hat das Recht, von jedem öffentlichen Geschäftsträger, wegen seiner Verwaltung, Rechenschaft zu fordern.

16. Eine bürgerliche Gesellschaft, worinn der Rechte Gewährleistung nicht gesichert ist, und worinn die Trennung und Grenzen der verschiedenen Gewalten nicht bestimmt sind, hat keine Konstitution.

Digitized by Google

17. Da das Eigenthum ein unverletzbares und geheiligtes Recht ist, so kann niemand desselben beraubt werden; es seye denn, daß öffentliche und gesetzmäßig bewährte Nothwendigkeit solches Opfer augenscheinlich erheische. Aber auch dann darf dieß nur unter Bedingung einer gerechten und vorläufigen Schadloshaltung geschehen.

Da die National-Versammlung die französische Konstitution auf die von ihr anerkannten und förmlich erklärten Grundsätze bauet; so schaffet sie auf immer und auf eine unwiderrufliche Weise alle Anstalten ab, welche die Freiheit und die Gleichheit der Rechte kränkten.

Abgeschafft sind der Adel, die Pairie, der Geburts- oder erbschaftliche Unterschied, jeder Ordens-Unterschied, das Lehnwesen und alle Titel, Benennungen und Vorrechte, die davon herkamen, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, alle Ritter-Orden, Gesellschaften oder Ehrenzeichen und Verzierungen, für die man Adels- oder Ahnen-Proben forderte, und andere Hoheit oder Obergewalt; diejenige ausgenommen, welche die öffentlichen Beamten in Verrichtung ihrer Amtspflichten ausüben.

Weder Käuflichkeit noch Erbschaft haben bei irgend einem öffentlichen Amte mehr statt.

Kein Theil der Nation, kein Einzelwesen derselben besitzt mehr ein Vorrecht oder eine Ausnahme von dem allgemeinen Rechte aller Franken.

Abgeschafft sind alle Meisterschaften und Innungen der Handwerker, Künste und Gewerbe.

Das Gesez, erkennt keine kirchliche Gelübde mehr, noch eine andere Verpflichtung, welche den natürlichen Rechten, oder der Konstitution zuwider wären.

Erster Titel.

Grundgesetze, welche die Konstitution verbürgt.

Die Konstitution gewährleistet als natürliche und bürgerliche Rechte:

1. Daß alle Bürger zu allen Plätzen und Stellen gelangen können, ohne irgend eines andern Unterschieds zu bedürfen, als desjenigen, welchen die Tugenden und Fähigkeiten gewähren.

2. Daß alle Abgaben unter alle Bürger gleich, und nach Maaßgabe ihres Vermögens vertheilt werden.

3. Daß die nemlichen Verbrechen, ohne allen Unterschied der Personen, mit gleichen Strafen belegt werden.

Die Konstitution gewährleistet gleicher Weise als natürliche und bürgerliche Rechte:

Einem jeden Menschen, die Freiheit zu gehen, zu bleiben, zu verreisen, ohne weder angehalten, noch gefänglich gesezt zu werden; es seye denn in den Fällen und nach der Form, welche die Konstitution bestimmt und vorgeschrieben hat.

Einem jeden Menschen die Freiheit seine Gedanken mündlich, schriftlich und gedruckt zu offenbaren, ohne daß die Schriften vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung irgend einer Censur oder Aufsicht unterworfen wären; und den Gottesdienst, dem er zugethan ist, auszuüben.

Allen Bürgern die Freiheit sich friedlich und ohnbewaffnet, und nach der Vorschrift der Polizei-Gesetze zu versammeln.

Allen und jeden die Freiheit, einzeln unterschriebene Petitionen oder Begehren den gesetzlich-errichteten Gewalten zuzuschiken.

Die gesetzgebende Gewalt kann keine Gesetze geben, welche die Ausübung der bürgerlichen

Digitized by Google

und natürlichen Rechte, die in diesem Titel enthalten und von der Konstitution verbürgt sind, antasten, oder ihr Hindernisse in den Weg legen; da aber die Freiheit blos darinn besteht, daß man alles thun könne, was weder den Rechten eines andern, noch der öffentlichen Sicherheit schadet, so kann das Gesez Strafen gegen Handlungen anordnen, welche entweder die öffentliche Sicherheit oder die Rechte anderer stören, und daher der Gesellschaft schädlich wären.

Die Konstitution verbürgt die Unverlezlichkeit des Eigenthums, oder die gerechte und vorläufige Entschädigung der Güter, deren Aufopferung die gesezmäßig-bewährte öffentliche Nothwendigkeit erfordern sollte.

Die Güter, welche zum Unterhalt der öffentlichen Gottes-Verehrung und zu jedem Dienste des öffentlichen Nuzens bestimmt waren, gehören der Nation; diese kann zu allen Zeiten damit frei schalten und walten.

Die Konstitution verbürget die Veräusserungen, welche nach der Form des Gesezes geschehed sind oder geschehen werden.

Die Bürger sind berechtigt, die Diener ihrer Art Gott zu verehren zu wählen oder zu ernennen.

Es soll eine allgemeine öffentliche Unterstüzungs-Anstalt errichtet und eingerichtet werden, um die verlassenen Kinder zu erziehen, die gebrechlichen Armen zu unterstüzen, und denen, die arbeiten können, aber keine Arbeit finden, welche zu verschaffen.

Es soll ein öffentlicher Unterricht für alle Bürger veranstaltet und eingerichtet werden, welcher unentgeldlich ist, in Ansehung derjenigen Theile des Lehrwesens, die allen Menschen unentbehrlich sind.

Die Anstalten dieses öffentlichen Unterrichtes sollen Stufenweise und nach einem auf die Eintheilung des Königreiches passenden Verhältniß vertheilt werden.

Es sollen National-Feste veranstaltet werden, um das Andenken an die französische Staats-Umwälzung zu verewigen, um Brudersinn unter allen Bürgern zu unterhalten, und sie an die Konstitution, das Vaterland und die Gesezе zu fesseln.

Es soll ein allgemeines Civil-Gesez-Buch für das ganze Königreich verfertiget werden.

Zweyter Titel.

Erstes Kapitel.

Von der Eintheilung des Königreichs, und den Eigenschaften der Bürger.

1. Das Königreich ist Eins und untheilbar: sein Umfang ist in 83 Departemente, jedes Departement in Distrikte, jeder Distrikt in Kantone vertheilt.

2. Französische Bürger sind:

Die, welche in Frankreich geboren worden, und von einem französischen Vater herstammen;

Die, welche in Frankreich geboren, von einem ausländischen Vater erzeugt worden, und ihren Aufenthalt im Königreiche vestgesezt haben;

Die, welche von einem französischen Vater erzeugt, aber im Auslande geboren worden, sich in Frankreich niedergelassen, und den Bürger-Eid abgel gt haben;

Endlich die, welche im Auslande geboren sind, und in welchem Grad es auch seye, von einem der Religion wegen ausgewanderten Franzosen oder Französin herstammen, sich in Frankreich niederlassen, und den Bürger-Eid schwören.

3. Die, welche ausserhalb dem Königreich ge-

Digitized by Google

boren, von fremden Aeltern erzeugt, und in Frankreich angesessen sind, werden, nach einem fünfjährigen ununterbrochenen Wohn = Aufenthalt im Königreiche, französische Bürger, wenn sie daselbst noch überdies unbewegliche Güter an sich gekauft, oder eine Französinn geheirathet, oder einen Akerbau oder Handlung unternommen, und den Bürger = Eid geschworen haben.

4. Die gesezgebende Macht kann aus wichtigen Beweggründen einem Fremden einen Naturalisierungs = Akt ertheilen, ohne andere Bedingungen, als sich in Frankreich häuslich niederzulassen, und den Bürger = Eid daselbst zu schwören.

5. Der Bürger = Eid ist folgender: Ich schwöre treu zu seyn, der Nation, dem Gesez und dem König; und mit aller meiner Kraft und Gewalt die von der konstituirenden National = Versammlung in den Jahren 1789, 1790 und 1791 dekretierte Konstitution des Königreiches zu handhaben.

6. Die Eigenschaft eines französischen Bürgers wird verloren:

1.) Durch die Naturalisierung im Auslande.

2.) Durch die Verurtheilung zu Strafen, welche die Entbürgerung nach sich ziehen, so lang der Verurtheilte nicht wieder in seine Bürger = Würde eingesezt ist.

3.) Durch ein Kontumaz = (ungehorsames Ausenbleiben) Urtheil, so lange das Urtheil nicht zernichtet ist.

4.) Durch die Aufnahme in alle die fremden Orden oder Gemeinschaften, bei welcher Ritter = oder Adels = Proben, Unterschied der Geburt oder religiose Gelübden erfordert würden.

7. Das Gesez sieht die Ehe als einen blos bürgerlichen Vertrag an. Die gesezgebende Gewalt wird für alle Einwohner ohne Unterschied die Art und Weise vestsezen, wie die Geburten, die Ehen, und die Todesfälle beurkundiget werden sollen; sie wird auch die öffentlichen Beamten bestimmen, welche die Urkunden darüber verfassen nnd aufbewahren sollen.

7. Die französischen Bürger, nach den Verhältnissen betrachtet, die durch ihre Vereinigung in Stadt = oder Land = Bezirken entstehen, machen die Gemeinen aus.

Die gesezgebende Macht kann die Größe und den Umfang einer jeden Gemeine bestimmen.

8. Die Bürger, aus welchem eine jede Gemeine besteht, haben das Recht, auf eine gewisse Zeit, nach der gesezlich = bestimmten Form, diejenigen unter sich zu erwählen, welche, unter der Benennung Munizipal = Beamte, den Auftrag haben, die besonderen Angelegenheiten der Gemeine zu besorgen. Den Munizipal = Beamten können einige Verrichtungen übertragen werden, die sich auf die allgemeinen Angelegenheiten des Staates beziehen.

9. Die Vorschriften, welche die Munizipal-Beamten gehalten sind, sowohl in ihren Munizipal-Verrichtungen, als in den für die allgemeinen Angelegenheiten ihnen übertragenen Geschäften zu befolgen, sollen durch die Gesezе bestimmt werden.

Dritter Titel.

Von den öffentlichen Gewalten.

1. Die Souveränheit ist Eins, untheilbar, unveräusserlich und unverjährlich; sie gehört der Nation; keine Abtheilung des Volkes, noch

irgend ein Einzelner kann sich die Ausübung derselben zueignen.

2. Die Nation, aus der allein alle Gewalten entspringen, kann sie nur durch Uebertragung (Stellvertreter) ausüben.

Die französische Konstitution ist stellvertreterisch, die Stellvertreter sind die Gesezgebende Versammlung und der König.

3. Die gesezgebende Gewalt ist einer National-Versammlung übertragen, welche aus Stellvertretern besteht, die auf eine beschränkte Zeit und vom Volke frei gewählt sind. Diese ihnen anvertraute Gewalt soll, mit der Genehmigung des Königes, auf die hiernach bestimmte Art ausgeübt werden.

4. Die Regierungsart ist monarchisch: die Vollstrekungsmacht ist dem König übertragen, um unter seiner Gewalt von den Ministern und anderen verantwortlichen Geschäftsträgern, auf die hiernach bestimmte Art, ausgeübt zu werden.

5. Die richterliche Gewalt ist Richtern übertragen, die vom Volk auf eine gewisse Zeit erwählt werden.

Erstes Kapitel.

Von der gesezgebenden National-Versammlung.

1. Die National-Versammlung, welche die gesezgebende Gesellschaft ausmacht, ist immerwährend und besteht nur aus Einer Kammer.

2. Alle zwei Jahre wird sie durch neue Wahlen ganz erneuert.

Je zwei Jahre machen eine Gesezgebung aus.

Die Verfügungen des vorhergehenden Artikels haben keine Beziehung auf die nächste gesezgebende Versammlung, deren Vollmacht mit dem lezten Tag des Aprilmonats 1793 aufhört.

3. Die Wiederbesezung der gesezgebenden Gesellschaft, geschieht ganz von Rechts wegen.

4. Der König kann die gesezgebende Versammlung nicht trennen.

Erster Abschnitt.

Anzahl der Stellvertreter. Grundgeseze der Stellvertretung.

1. Die Anzahl der Stellvertreter zur gesezgebenden Versammluug besteht aus 745, in Rüksicht der 83 Departemente, woraus das Königreich besteht, und ausser denjenigen, welche den Colonieu gestattet werden könnten.

2. Die Stellvertreter werden unter die 83 Departemente, nach den dreien Verhältnissen der Größe des Grund und Bodens, der Bevölkerung, und der direkten Abgaben vertheilt.

3. Von den 745 Stellvertretern sind 247 nach dem Verhältnisse des Grund und Bodens.

Ein jedes Departement ernennt deren 3, ausgenommen das Departement von Paris, welches nur Einen ernennt.

4. 249 Stellvertreter nach dem Verhältnisse der Bevölkerung.

Die ganze aktife Volksmenge ist in 249 Theile eingetheilt, und jedes Departement ernennt so viele Deputirte (Abgeordnete,) als es von diesen Theilen in sich schließt.

5. 249 Stellvertreter nach Maaßgabe der direkten Abgaben.

Die ganze Summe der direkten Abgaben des Königreiches ist gleichfalls in 249 Theile abgetheilt, und ein jedes Departement ernennt so viele Abgeordnete, als es von diesen Steuertheilen bezahlt.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Urversammlungen. Ernennung der Wahlmänner.

1. Die Aktif-Bürger versammeln sich alle zwei Jahre in Urversammlungen in den Städten und Kantonen, um die gesezgebende National-Versammlung zu bilden.

Die Urversammlungen bilden sich von Rechts wegen, den zweiten Sonntag im Monathe März, wenn sie nicht von den gesezlich dazu bestimmten öffentlichen Beamten früher zusammen berufen worden.

2. Um Aktif-Bürger zu seyn, muß man Franzos seyn, oder geworden seyn;

Völlig fünf und zwanzig Jahre zählen;

In der nemlichen Stadt oder dem nemlichen Kantone, während der vom Gesezе bestimmten Zeitfriste wohnen.

In irgend einem Orte des Königreiches eine direkte Abgabe bezahlen, die wenigstens dem Werthe von dreien Taglöhnen gleich ist; und die Quittung dazu vorweisen;

In keinem knechtlichen Dienstlohn stehen;

In der Munizipalität des Wohnorts, auf das Register der Nationalgarde eingeschrieben seyn;

Den Bürger-Eid abgelegt haben.

3. Alle sechs Jahre bestimmt die gesezgebende Versammlung das Mindeste und das Höchste des Taglohn-Preißes, und die Departement-Verwalter sezen ihn für jeden Distrikt nach der Lage desselben an.

4. Keiner kann die Aktif-Bürger-Rechte an mehr als an einem Ort ausüben, noch sich durch einen andern vorstellen lassen.

5. Von dem Aktif-Bürger-Rechte sind ausgeschlossen:

Die, welche sich einer öffentlichen Anklage schuldig gemacht;

Die, welche als Failliten oder als völlig unvermögend erklärt sind, ihre Schulden zu bezahlen, wenn es durch unumstößliche Beweise dargethan ist, und sie keine allgemeine Quittung von ihren Schuldglaubigern vorweisen können.

6. Die Urversammlungen ernennen die Wahlmänner nach Maaßgabe der Anzahl Aktif-Bürger, die in der Stadt oder im Kantone wohnen.

Auf 100 bei der Versammlung an- oder abwesende Aktif-Bürger wird Ein Wahlmann ernannt.

Zween werden ernannt auf 151 bis 250, und so weiter.

7. Keiner kann als Wahlmann ernannt werden, wenn er nicht mit den zum Aktif-Bürger-Recht erforderlichen Eigenschaften noch folgende verbindet:

In den Städten, die mehr als 6000 Seelen zählen, ein Eigenthümer oder Nuznießer eines Gutes zu seyn, wovon das Einkommen an den Steuerlisten so hoch angesezt ist, als sich der Werth von 200 Taglöhnen in dieser Gegend belauft, oder als Miethsmann eine Wohnung inne zu haben, welche auf den nemlichen Steuerlisten so hoch angesezt ist, als ein Einkommen, das dem Werthe von 150 Taglöhnen gleich ist.

In den Städten, die weniger als 6000 Seelen zählen, ein Eigenthümer oder Nuznießer eines Guts zu seyn, wovon das Einkommen so hoch angesezt ist, als der Werth von 150 Taglöhnen in dieser Gegend beträgt, oder eine Wohnung in Miethe zu haben, welche auf den nemlichen Steuerlisten so hoch angesezt ist, als ein Vermögen, welches dem Werthe von 100 Taglöhnen gleich kommt.

Digitized by Google

Und auf dem Lande, Eigenthümer oder Nuznieſſer eines Guts zu ſeyn, welches auf den Steuerliſten auf ein Einkommen angeſezt iſt, das den Werth von 150 Taglöhnen in dieſer Gegend ausmacht, oder Pachter (Meyer) von Gütern zu ſeyn, welche auf den nämlichen Steuerliſten ſo hoch angeſezt ſind, als der Werth von 400 Taglöhnen auswirft.

Das Vermögen derjenigen, welche zugleich Eigenthümer oder Nuznieſſer einer Seits, und Miethleute, Pachter, (Meyer) anderer Seits ſind, ſoll in dieſer beiderſeitigen Rükſicht zuſammen gerechnet werden, bis die nöthige Taxe heraus kommt, welche zu ihrer Wählbarkeit erfordert wird.

Dritter Abſchnitt.

Wahlverſammlung. Ernennung der Stellvertreter.

1. Die in jedem Departement ernannten Wahlmänner verſammeln ſich, um die Anzahl der Stellvertreter, deren Ernennung ihrem Departement, zukommt, und ein Drittel dieſer Anzahl als Suppleanten, zu erwählen.

Die Wahlverſammlungen bilden ſich von Rechts wegen den lezten Sonntag im Monathe März, wenn ſie nicht von den geſezlich beſtimmten öffentlichen Beamten früher zuſammen berufen worden.

2. Die Stellvertreter und die Suppleanten werden nach der abſoluten Stimmen-Mehrheit erwählt, und können nur unter den Aktif-Bürgern ihres Departements gewählt werden.

3. Alle Aktif-Bürger, worinn auch immer ihr Beruf, Gewerb oder Abgabe beſtehen, können zu Stellvertretern der Nation erwählt werden.

4. Inzwiſchen müſſen folgende Beamte entweder ihre Stellen niederlegen, oder auf die Wahl Verzicht thun: nemlich die Miniſter und die anderen Geſchäftsträger der Vollſtrekungs-Macht, die nach Belieben zurükgerufen werden können; die Kommiſſarien des National-Schaz-Amtes, die Einnehmer der direkten Steuern, die Vorgeſezten und Beamten bei der Erhebung und den Verwaltungen der indirekten Abgaben und National-Güter, und die, welche unter irgend einer Benennung, Aemter bei dem militäriſchen oder Civil-Hauſe des Königes begleiten.

Die Verwalter, Unter-Verwalter, Munizipal-Beamten und Kommandanten der Nationalgarde müſſen gleichfalls auf ihre Stellen oder dieſe Ernennung Verzicht thun.

5. Die Ausübung der Richter-Stellen kann nicht mit den Geſchäften eines Stellvertreters der Nation vereinbart werden, ſo lange die Geſezgebung dauert.

Die Richter werden durch ihre Suppleanten erſezt, und der König ſorgt durch Kommißions-Briefe für die Erſezung ſeiner Kommiſſarien bei den Gerichts-Stellen.

6. Die Mitglieder der geſezgebenden Verſammlung können zur folgenden Geſezgebung wieder erwählt werden. Nachher aber müſſen zwei Jahre verflieſen, bevor ſie wieder ernannt werden können.

7. Die in den Departementen ernannten Stellvertreter ſind nicht Stellvertreter eines beſondern Departements, ſondern der ganzen Nation, und ihnen kann kein Mandat oder Verhaltungs-Befehl aufgetragen werden.

Vierter Abſchnitt.

Haltung und Ordnung der Ur- und Wahl-Verſammlungen.

1. Die Verrichtungen der Ur- und Wahlver-

Digitized by Google

versammlungen bestehen bloß im Wählen; gleich nach geendigten Wahlen gehen sie auseinander, und können sich nicht eher wieder versammeln, als bis sie zusammen berufen werden; es seye denn in den Fällen, welche im 1. Art. des II. Abschnitts und im 1. Art. des III. Abschnitts weiter oben angezeigt sind.

2. Kein Aktif-Bürger kann in eine Volks-Versammlung gehen, oder darinn stimmen, wenn er bewafnet ist.

3. Die bewafnete Macht kann nicht ohne den ausdrüklichen Willen der Versammlung in das Innere eingelassen werden, es seye denn, daß Gewaltthätigkeiten darinn verübt würden; in diesem Falle wird nur der Befehl des Präsidenten erfordert, um die öffentliche Macht herbeizurufen.

4. Alle zwei Jahre sollen in jedem Distrikt die Listen der Aktif-Bürger Kantons weise verfertigt, in jedem Kantone kund gemacht, und zween Monate vor dem Zeitpunkt der Urversammlung angeschlagen werden.

Die vorfallenden Streitigkeiten über die Eigenschaft der auf der Liste sich befindlichen Aktif-Bürger, oder die Klagen derer, welche behaupten, daß sie unrechtmäßiger Weise ausgelassen worden, sollen vor die Gerichts-Stellen gebracht und von diesen summarisch entschieden werden.

Die Liste ist die Richtschnur für die Aufnahme der Bürger in die nächste Urversammlung, in allen Dingen, welche nicht durch Urtheilsprüche, die vor der Haltung der Versammlung gefällt wurden, berichtigt worden sind.

5. Die Wahlversammlungen sind berechtigt, die Eigenschaft und die Vollmachten der Personen die darinn erscheinen wollen, zu untersuchen, und ihre Entscheidungen sollen vorläufig und mit Vorbehalt des Urtheils der gesezgebenden Versammlung, bei Untersuchung der Vollmachten der Abgeordneten vollzogen werden.

6. Weder der König, noch irgend ein von ihm ernannter Geschäftsträger können sich in die Fragen oder Gegenstände mischen, welche sich auf die Ordnungs-Mäßigkeit der Zusammenberufungen, die Haltung der Versammlungen, die Form der Wahlen, oder die Staats-Rechte der Bürger beziehen; ohne Nachtheil der Verrichtungen der königlichen Commissarien, in den vom Gesez bestimmten Fällen, wo die auf die Staats-Rechte der Bürger sich beziehenden Gegenstände vor die Gerichts-Stellen gebracht werden sollen.

Fünfter Abschnitt.

Vereinigung der Stellvertreter in gesezgebende National-Versammlung.

1. Die Stellvertreter versammeln sich den ersten Montag im Maimonate, an dem Sizungs-Orte der lezten Gesezgebung.

2. Sie bilden sich vorläufig unter dem Vorsize des Aeltesten in eine Versammlung, um die Vollmachten der anwesenden Stellvertreter zu berichtigen.

3. So bald die Anzahl der Mitglieder, deren Vollmachten richtig befunden worden, aus 373 besteht; so errichten sie sich zur gesezgebenden National-Versammlung: diese ernennt einen Präsidenten, einen Vize-Präsidenten, und Sekretarien, und beginnt ihre Verrichtungen.

4. Während dem ganzen Monat Mai kann die Versammlung keine gesezgebende Handlung

Digitized by Google

verrichten, wenn die Zahl der anwesenden Stellvertreter sich nicht auf 373 belauft.

Sie kann einen Schluß fassen, um den abwesenden Mitgliedern zu entbieten, sich binnen 14 Tagen spätstens, bei 3000 Livres Geldstrafe, an ihre Posten zu begeben, wenn sie anders nicht eine Entschuldigung angeben, die von der Versammlung als rechtmäßig erklärt werden.

5. Den lezten Mai-Tag errichten sie sich zur gesezgebenden National-Versammlung; die Anzahl der anwesenden Mitglieder mag seyn, welche sie wolle.

6. Die Stellvertreter sollen alle insgesammt, im Namen des französischen Volks, den Eid schwören: Freiheit oder Tod.

Drauf schwört jeder Einzelne den Eid; die von der konstituirenden Versammlung in den Jahren 1789, 1790 u. 1791. dekretirte Konstitution des Königreichs aus allen Kräften, und mit aller Macht zu handhaben, während der ganzen Gesezgebungs-Zeit nichts vorzuschlagen, noch zu verwilligen, was ihr den mindesten Eingrif thun könnte; und in allen Dingen der Nation, dem Gesez und dem Könige treu zu seyn.

7. Die Stellvertreter der Nation sind unverlezlich: sie können zu keiner Zeit für ihre Reden, Schriften oder Handlungen, die sich auf die Ausübung ihrer Verrichtungen als Stellvertreter beziehen, weder angehalten, angeklagt, noch verurtheilt werden.

8. In peinlichen Fällen können sie über der That oder kraft eines Verhaft-Befehls ergriffen werden; aber die gesezgebende Versammlung muß ohne Zeitverlust davon benachrichtigt werden; das weitere gerichtliche Verfahren unterbleibt jedoch so lang, bis die gesezgebende Versammlung entschieden hat, daß Ursache zur Anklage vorhanden seye.

Zweites Kapitel.

Von der Königs-Würde, der Regentschaft und den Ministern.

Erster Abschnitt.

Von der Königs-Würde und dem König.

1. Die Königs-Würde ist untheilbar, und dem regierenden Geschlecht in männlicher Erb-Folge, nach der Ordnung der Erstgeburt, mit beständiger Ausschliessung der Weiber und ihrer Abkömmlinge, erblich übertragen.

Hiemit ist nichts in Ansehung der Wirkung der Verzichtleistungen, in dem wirklich regierenden Geschlecht vorgeurtheilt.

2. Die Person des Königs ist unverlezlich und geheiligt; sein einziger Titel ist: König der Franken,

3. In Frankreich giebt es keine Gewalt, die über das Gesez ist. Der König regiert nur durch es; und nur im Namen des Gesezes kann er Gehorsam fordern.

4. Bei der Thronbesteigung oder beim Eintritt ins volljährige Alter, schwört der König, in Gegenwart der gesezgebenden Versammlung, der Nation und dem Gesez treu zu seyn die ihm übertragene ganze Macht anzuwenden, um die von der konstituirenden National-Versammlung in den Jahren 1789, 1790 und 1791 dekretirte Konstitution zu handhaben, und die Gesezе vollziehen zu lassen.

Wenn die gesezgebende Versammlung nicht versammelt wäre, so läßt der König eine Proklamation verkünden, worinn dieser Eid und das Versprechen ihn sogleich zu wiederholen, als die

Digitized by Google

gesezgebende Versammlung vereint seyn wird, ausgedrükt sind.

5. Wenn der König einen Monat lang nach der Einladung der gesezgebenden Versammlung diesen Eid nicht abgelegt, oder wenn er denselben, nachdem er ihn abgelegt, widerruft, so wird er angesehen, als habe er sich der Königs-Würde begeben.

6. Wenn der König sich an die Spize einer Armee stellt, und sie gegen die Nation anführt, oder wenn er sich nicht durch einen förmlichen Akt, einer solchen Unternehmung, die in seinem Namen ausgeführt würde, widersezt, so wird er angesehen, als habe er die Krone abgelegt.

7. Wenn der König, nachdem er das Königreich verlassen, auf die Einladung der gesezgebenden Versammlung, und in der Zeitfrist, welche in der Proklamation vestgesezt worden, und die nicht kürzer als zween Monate seyn kann, nicht zurükkäme, so würde er angesehen, als habe er die Krone abgelegt.

Diese Zeitfrist fängt von dem Tag an, wo die Proklamation der gesezgebenden Versammlung an dem Orte ihrer Sizungen ist öffentlich bekannt gemacht worden. Und die Minister sind bei ihrer Verantwortlichkeit verbunden, alle Geschäfte der vollziehenden Gewalt zu übernehmen, deren Ausführung sich der abwesende König zu enthalten hat.

8. Nach der ausdrüklichen oder gesezmäßigen Abdankung tritt der König in die Klasse der Bürger, und kann, wie sie, wegen Handlungen, die nach seiner Abdankung geschehn, angeklagt und gerichtet werden.

9. Die besondern Güter, welche der König bei seiner Thronbesteigung besizt, sind unwiderruflich mit den Gütern der Nation vereinigt: mit den Gütern, welche er aus seinem Vorgesparten erwirbt, kann er schalten und walten; wenn er nicht darüber disponirt hat, so werden sie zu Ende der Regierung gleichfalls mit den National-Gütern vereinigt.

10. Die Nation sorgt für den Glanz des Throns durch eine Civil-Liste, deren Summe die gesezgebende Versammlung, bei jeder Veränderung der Regierung, für die ganze Regierungs-Zeit bestimmt.

11. Der König ernennet einen Verwalter der Civil-Liste, welcher die gerichtlichen Klagen des Königs führt, und gegen welchen die gerichtlichen Klagen, den König betreffend, gerichtet, und die Urtheil-Sprüche gefället werden; die Urtheil-Sprüche, welche die Glaubiger der Civil-Liste erhalten, sollen gegen den Verwalter persönlich, und seine Güter vollzogen werden.

12. Ausser der Ehrenwache, die dem König von den Bürgern der Nationalgarde seines Residenz-Ortes gegeben wird, soll noch eine Garde von der Civil-Liste bezahlt werden, welche nicht über 1200 Mann zu Fuß und 600 Mann zu Pferd seyn darf.

Die Grade und Regeln zum Vorrüken sollen bei dieser Garde die nemlichen, wie bei den Linien-Truppen, seyn.

Diejenige aber, welche die Garde des Königes ausmachen, rüken bei allen Graden ausschließlich unter sich vor, und können keine Grade unter den Linien-Truppen erhalten.

Der König kann seine Garde nur unter solchen wählen, welche wirklich bei den Linien-Truppen in Diensten stehen, oder unter den Bürgern, die seit einem Jahr Dienste unter der National-

garde versehen hatten; nur müssen sie sich im Königreich aufhalten, und vorher den Bürger-Eid abgelegt haben.

Die königliche Garde kann für keinen andern Dienst kommandiert noch aufgeboten werden.

Zweyter Abschnitt.

Von der Regentschaft.

1. Der König ist minderjährig, bis er völlig 18 Jahre alt ist; und während seiner Minderjährigkeit hat das Königreich einen Regenten.

2. Die Regentschaft gehört dem nächsten Verwandten des Königes, nach der Erbfolge-Ordnung, die zum Thron führt. Der Regent muß volle 25 Jahre alt, ein Franzos und Einwohner und kein vermuthlicher Erbe einer andern Krone seyn; auch vorher den Bürger-Eid geschworen haben.

Die Weiber sind von der Regentschaft ausgeschlossen.

3. Wenn ein minderjähriger König keinen Verwandten hätte, der alle oben angezeigte Eigenschaften besäße, so wird der Regent des Königreichs erwählt, wie solches in den folgenden Artikeln gesagt wird:

4. Die gesezgebende Versammlung kann den Regenten nicht erwählen.

5. Die Wahlmänner eines jeden Distrikts versammeln sich im Hauptorte des Distrikts, auf eine Proklamation, welche in der ersten Woche der neuen Regierung von der gesezgebenden Versammlung gemacht wird, wenn sie versammelt ist; und wenn sie nicht versammelt wäre, so ist der Justiz-Minister gehalten, diese Proklamation in der nemlichen Woche zu machen.

6. Die Wahlmänner ernennen in jedem Distrikt, durch einen Stimmzettel, worauf nur Ein Name geschrieben wird, und durch die absolute Mehrheit der Stimmen, einen wählbaren und im Distrikt wohnhaften Bürger, welchem sie, durch den Verbal-Prozeß der Wahl, einen besondern Auftrag ertheilen, der sich blos in die Wahl des Bürgers einschränkt, den er bei seiner Seele und Gewissen für den würdigsten hält, Regent des Königreichs zu seyn.

7. Die in den Distrikten ernannten Bürger und Machthaber sind gehalten, sich in der Stadt, wo die gesezgebende Versammlung ihre Sizung hält, spätstens den vierzigsten Tag, von dem Tag an gerechnet, wo der minderjährige König auf den Thron kommt, zu versammeln; sie errichten daselbst die Wahl-Versammlung, welche die Ernennung des Regenten vornimmt.

8. Die Wahl des Regenten geschieht durch einen Stimmzettel, worauf Ein Name geschrieben wird, und durch die absolute Stimmen-Mehrheit.

9. Die Wahl-Versammlung darf sich nur mit der Wahl beschäftigen, und muß gleich nach geschehener Wahl sich trennen; eine jede andere Vornehmung ist als konstitutionswidrig und ungültig erklärt.

10. Die Wahl-Versammlung läßt durch ihren Präsidenten, den Wahl-Verbal-Prozeß, der gesezgebenden Versammlung vorlegen, welche, nach berichtigter Ordnungs-Mäßigkeit der Wahl, sie im ganzen Königreich durch eine Proklamation verkünden läßt.

11. Der Regent soll alle Königs-Pflichten bis zur Volljährigkeit des Königs erfullen, und darf persönlich für keinen Akt seiner Verwaltung haften.

12. Der Regent kann seine Verrichtungen nicht

Digitized by Google

eher anfangen, als bis er in Gegenwart der gesezgebenden Versammlung geschworen hat, der Nation und dem Gesez treu zu seyn, alle dem Könige übertragene Macht, deren Ausübung ihm, während der Minderjährigkeit des Königs, anvertraut ist, anzuwenden, um die von der konstituirenden National-Versammlung in den Jahren 1789, 1790 u. 1791. dekretirte Konstitution zu handhaben, und die Gesezе vollziehen zu lassen. Wenn die gesezgebende Versammlung nicht beisammen ist, so läßt der Regent eine Proklamation verkünden, worinn dieser Eid und das Versprechen ihn sogleich zu wiederhohlen, als die gesezgebende Versammlung vereint seyn wird, enthalten sind.

13. So lang der Regent seine Verrichtungen nicht angetreten, bleibt die Sanktion der Gesezе aufgeschoben: die Minister fahren fort, unter ihrer Verantwortlichkeit, alle Geschäfte der Vollstrekungs-Macht zu versehen.

14. Sobald der Regent den Eid abgelegt hat, so bestimmt die gesezgebende Versammlung seine Besoldung, welche während der Regentschaft nicht abgeändert werden kann.

15. Wenn die Regentschaft wegen der Minderjährigkeit des dazu berufenen nächsten Verwandten, einem weitlosern Verwandten zugefallen, oder durch die Wahl übertragen worden, so soll der Regent, welcher seine Verrichtungen angefangen hat, dieselben bis zur Volljährigkeit des Königes fortsezen.

16. Die Regentschaft des Königreichs bringt kein Recht auf die Person des minderjährigen Königs mit sich.

17. Die Pflege des minderjährigen Königs wird seiner Mutter anvertraut; ist er aber mutterlos, oder ist sie zur Zeit der Thron-Besteigung ihres Sohnes wieder verheirathet, oder verheirathet sie sich wieder während der Minderjährigkeit, so wird die Pflege von der gesezgebenden Versammlung jemanden übertragen.

Zur Pflege des minderjährigen Königs können weder der Regent und seine Nachkömmlinge, noch die Weiber erwählt werden.

18. Im Falle der König in Wahnsinn verfällt, welcher allgemein anerkannt, gesezmäßig bestätigt und nach drei von Monat zu Monat gefaßten Berathschlagungen, von der gesezgebenden Versammlung öffentlich erklärt ist, so hat die Regentschaft so lang statt, als der Wahnsinn dauert.

Dritter Abschnitt.

Von der Familie des Königs.

1. Der vermuthliche Erbe trägt den Namen, königlicher Prinz.

Er kann das Königreich, ohne ein Dekret der gesezgebenden Versammlung und die Einwilligung des Königs nicht verlassen.

Wenn er es verlassen, und auf den Aufruf einer Proklamation der gesezgebenden Versammlung nicht nach Frankreich zurükkehrt, so wird er angesehen, als habe er sich des Rechts der Thron-Erbfolge begeben.

2. Wenn der vermuthliche Thronerbe minderjährig ist, so muß der volljährige Verwandte, der den nächsten Ruf zur Regentschaft hat, sich im Königreich aufhalten.

Im Fall er sich aus dem Königreich begeben hat, und auf den Aufruf der gesezgebenden Versammlung nicht zurükkehrt; so wird er angesehen, als habe er sich seines Rechts auf die Regentschaft begeben.

Digitized by Google

3. Die Mutter des minderjährigen Königs, welche seine Pflegerin ist, oder der erwählte Pfleger, sind ihres Pfleg-Amts verlustig erklärt, sobald sie das Königreich verlassen.

Wenn die Mutter des minderjährigen vermuthlichen Thronerben das Königreich verließe, so könnte sie, auch nach ihrer Rükkehr, nicht mehr Pflegerin ihres minderjährigen Sohns seyn, der König geworden, als durch ein Dekret der gesezgebenden Versammlung.

4. Es soll ein Gesez gemacht werden, um die Erziehung des minderjährigen Königs und die des minderjährigen vermuthlichen Thronerben anzuordnen.

5. Die Glieder der Familie des Königs, welche zur etwaigen Thronfolge berufen sind, genieſſen der Aktif-Bürger-Rechte, können aber zu keinem Plaz, Amt oder Verrichtung, welche von der Volks-Wahl abhängen, ernannt werden.

Sie können zu allen Plätzen und Aemtern, welche der König vergibt, ernannt werden, auſser den Minister-Stellen; auch können sie kein Ober-Kommando, weder über die Land- noch See-Macht, noch die Stelle eines Grosbothschafters erhalten, es seye denn, daß die gesezgebende Versammlung, auf den Vorschlag des Königs, ihre Einwilligung dazu gegeben hätte.

6. Die Glieder der Familie des Königs, welche zur etwaigen Thronfolge berufen sind, sollen auſſer dem Namen, der ihnen im bürgerlichen Akt, welcher ihre Geburt bestätigt, gegeben worden, auch noch französische Prinzen genannt werden; und dieser Name kann weder patronymisch seyn, noch irgend eine von der gegenwärtigen Konstitution abgeschafte Benennung mit sich führen.

Die Benennung Prinz darf keiner andern Person beigelegt werden; sie führt auch kein ausschlieſsliches Recht, noch irgend eine Ausnahme von dem allgemeinen Rechte aller Franken mit sich.

7. Die Urkunde, welche die Geburten, Ehen und Sterbe-Fälle der französischen Prinzen gesezmäßig bestätigen, werden der gesezgebenden Versammlung vorgelegt, welche alsdann die Aufbewahrung derselben in ihren Archiven verordnet.

8. Den Mitgliedern der königlichen Familie soll kein Apanage in liegenden Gütern zuerkannt werden.

Die nachgebohrnen Söhne des Königs erhalten, wenn sie volle 25 Jahre zählen, oder bei ihrer Heirath, ein Apanage-Geld, welches von der gesezgebenden Versammlung bestimmt wird, und mit dem Ausſterben der männlichen Nachkommenschaft aufhört.

Vierter Abschnitt.

Von den Ministern.

1. Dem König allein gehört die Ein- und Absezung der Minister.

2. Die Mitglieder der wirklichen National-Versammlung und der folgenden Gesezgebung, die Mitglieder des Cassations-Gerichts, und die, welche bei dem Gerichte der Ober-Geschwornen dienen, können nicht zum Ministerium befördert werden, noch von der vollziehenden Macht, oder ihren Geschäfts-Trägern irgend einen Plaz, Geschenk, Gehalt, Besoldung oder Kommiſsion erhalten, so lang ihre Amts-Verrichtungen dauren, und selbst während der zwei Jahre, die auf die Endigung ihrer Amts-Verrichtungen folgen.

Digitized by Google

Das nemliche gilt auch für diejenigen, die nur auf der Liste der Ober-Geschwornen stehen, so lang sie eingeschrieben sind.

4. Kein Befehl des Königs kann vollzogen werden, wenn er nicht von ihm unterschrieben, und vom Minister oder dem Ordonnateur dieser besondern Verwaltung gegenunterschrieben ist.

5. Die Minister sind der Verantwortung für alle Verbrechen, die von ihnen gegen die National-Sicherheit und die Konstitution begangen werden, unterworfen; als

Für jede Verletzung des Eigenthums und der Freiheit eines jeden Einzelnen;

Für alle untreue Verwendung der Gelder, die zu den Ausgaben ihrer Verwaltung bestimmt sind;

6. Der mündliche oder schriftliche Befehl des Königs kann in keinem Fall einen Minister der Verantwortlichkeit entziehen.

7. Die Minister sind gehalten, der gesezgebenden Versammlung, jährlich bei Eröfnung der Sezion, die beiläufige Berechnung der Ausgaben ihrer Verwaltung vorzulegen, Rechenschaft von den dazu bestimmten Summen abzustatten, und die Misbräuche anzuzeigen, welche sich in die verschiedenen Theile der Regierung eingeschlichen hätten.

8. Kein Minister, der seine Stelle begleitet, oder dieselbe niedergelegt, kann ohne ein Dekret der gesezgebenden Versammlung, wegen seiner Verwaltung peinlich belangt werden.

Drittes Kapitel.

Von der Ausübung der gesezgebenden Macht.

Erster Abschnitt.

Gewalt und Verrichtungen der gesezgebenden National-Versammlung.

I. Die Konstitution überträgt ausschließlich der gesezgebenden Versammlung folgende Gewalt und Verrichtungen:

1. Die Gesetze vorzuschlagen und zu dekretiren: der König kann nur die gesezgebende Versammlung einladen, einen Gegenstand in Erwägung zu ziehen;

2. Die öffentlichen Ausgaben zu bestimmen;

3. Die öffentlichen Abgaben zu errichten, ihre Eigenschaft, Menge und Erhebungsart zu bestimmen;

4. Dieselben unter die Departemente zu vertheilen, über ihre Anwendung zu wachen, und sich Rechenschaft davon ablegen zu lassen;

5. Die Errichtung oder Abschaffung der öffentlichen Stellen zu dekretiren;

6. Den innern Gehalt, das Gepräg und die Benennung der Münzen zu bestimmen;

7. Die Einführung fremder Truppen in das französische Gebiet und fremder See-Mächte in die Häfen des Königreichs zu erlauben oder zu verbieten.

8. Jährlich, nach dem Vorschlage des Königs, die Anzahl der Mannschaft und der Schiffe, womit die Land- und Seemacht besezt seyn sollen; den Sold und die Anzahl Personen eines jeden Grads; die Regeln der Aufnahme, die Vorrükung, die Forme der Anwerbung, und Loßlassung, die Formation der See-Mannschaft; die Aufnahme fremder Land- oder See-Macht in den Dienst Frankreichs; und die Besoldung der Truppen, im Fall sie auseinander gelassen werden, zu beschliessen.

9. Die Verwaltung der National-Güter zu beschliessen und ihren Verkauf zu verordnen.

10. Die Verantwortlichkeit der Minister und der ersten Geschäftsträger der Vollstrekungs-Macht vor das hohe National-Gericht zu ziehen;

Digitized by Google

Vor dem nemlichen Gericht diejenigen anzuklagen und gerichtlich zu verfolgen, welche eines Angrifs und Komplotts gegen die allgemeine Sicherheit des Staats oder gegen die Konstitution beschuldigt werden;

11. Die Regeln vestzusezen, nach welchen die blos persönlichen Ehrenzeichen oder Zierden denjenigen gewährt werden, welche dem Staate Dienste geleistet haben;

12. Die gesezgebende Versammlung allein ist befugt, die öffentliche Ehre dem Andenken grosser Männer zuzuerkennen.

II. Der Krieg kann nur durch ein Dekret der gesezgebenden Versammlung, welches auf den förmlichen und nöthigen Vorschlag des Königs gegeben, und von ihm sanktionnirt wird, beschlossen werden.

Im Fall naher oder angefangener Feindseligkeiten, der Unterstüzung eines Bundsgenossen, oder der Erhaltungs-Vertheidigung eines Rechts durch die Macht der Waffen, soll der König ohnversäumt der gesezgebenden Versammlung die Anzeige davon thun, und die Beweggründe dazu bekannt machen.

Wenn die gesezgebende Versammlung nicht versammelt ist, so läßt sie der König sogleich zusammen berufen.

Wenn die gesezgebende Versammlung entscheidet, daß der Krieg nicht geführt werden solle, so soll der König sogleich Anstalten treffen, um allen Feindseligkeiten zuvorzukommen, oder ihnen ein Ende zu machen: die Minister müssen Rechenschaft von jedem Aufschub geben.

Wenn die gesezgebende Versammlung findet, daß die angefangenen Feindseligkeiten ein sträflicher Angrif von Seiten der Minister oder eines andern Geschäftsträgers der Vollstrekungs-Macht sind, so wird der Urheber des Angrifs peinlich belangt.

Während dem ganzen Krieg, kann die gesezgebende Versammlung den König aufrufen, in Friedens-Unterhandlungen einzugehn; und der König ist gehalten, diesem Aufruf zu entsprechen.

In dem Augenblik, wo der Krieg aufhört, bestimmt die gesezgebende Versammlung die Zeitfrist, in welcher die Truppen, die über den Friedens-Fuß aufgerichtet worden, verabschiedet werden, und die Armee in ihren gewöhnlichen Zustand versezt wird.

III. Der gesezgebenden Versammlung gehört das Recht die Friedens- Bündnis- und Handels-Verträge zu genehmigen; und ohne diese Genehmigung hat kein Vertrag seine Wirkung.

IV. Die gesezgebende Versammlung hat das Recht den Ort ihrer Sizungen zu bestimmen, sie solang fortzusezen, als sie es für nothwendig hält, und sie auf eine gewisse Zeit auszusezen: zu Anfang jeder Regierung ist sie gehalten, sich ohnversäumt zu versammeln, wenn sie es anders nicht schon ist.

Sie hat das Polizei-Recht in ihrem Sizungs-Orte, und in dem äussern Umfang, den sie bestimmt haben wird.

Sie hat das Zucht-Recht über ihre Mitglieder; aber sie kann keine härtere Strafe als den Tadel, den Haus-Arrest auf acht Tage, oder dreitägiges Gefängnis ansezen.

Sie hat das Recht sich der gewafneten Macht, die mit ihrer Einwilligung in der Stadt, wo sie ihre Sizungen hält, wird errichtet seyn, zu ihrer Sicherheit, und zur Handhabung der ihr schuldigen Ehrfurcht zu bedienen. V.

Digitized by Google

V. Die Vollstrekungs-Macht kann keine Linien-Truppen näher als 30 tausend Klafter von der gesezgebenden Versammlung durchziehen oder stille liegen lassen, es seye denn auf die Aufforderung oder Genehmigung der leztern.

Zweiter Abschnitt.

Haltung der Sizungen, und Art zu berathschlagen.

1. Die Berathschlagungen der gesezgebenden Versammlung geschehen öffentlich und die Protokolle ihrer Sizungen werden gedrukt.

2. Die gesezgebende Versammlung kann jedoch, in jedem Falle, sich in einen allgemeinen Ausschuß bilden.

Funfzig Mitglieder haben das Recht es zu fordern.

So lang dieser allgemeine Ausschuß dauert, darf keine fremde Person beiwohnen; der Fauteuil des Präsidenten ist alsdann leer, die Ordnung wird durch den Vize-Präsidenten gehandhabt.

3. Kein gesezgebender Akt kann verhandelt und dekretirt werden, als in folgender Form:

4. Jeder Entwurf eines Dekrets wird dreimal, zu drei verschiedenen Zeiten, vorgelesen; zwischen jeder Vorlesung müssen wenigstens acht Tage verstreichen.

5. Die Erörterung fängt an nach jeder Ablesung; die gesezgebende Versammlung kann aber nach der ersten oder zweiten Ablesung erklären, daß sie die Erörterung auf eine andere Zeit verlegt, oder daß gar keine Berathschlagung statt haben solle; in diesem leztern Falle kann der Entwurf des Dekrets in der nemlichen Sezion wieder vorgebracht werden.

Jeder Vorschlag eines Dekrets soll gedrukt und ausgetheilt werden, ehe man die zweite Vorlesung desselben vornehmen darf.

6. Nach der dritten Vorlesung, legt der Präsident die Frage vor, und die Gesezgebung entscheidet, ob sie sich im Stande glaubt, ein schließliches Dekret zu geben, oder ob sie die völlige Entscheidung auf eine andere Zeit verschieben will, um grössere Erläuterungen einzuziehen.

7. Die gesezgebende Versammlung kann nicht berathschlagen, wenn nicht wenigstens 200 Mitglieder bei der Sizung gegenwärtig sind, und kein Dekret kann ohne die absolute Mehrheit der Stimmen abgefaßt werden.

8. Kein Entwurf eines Gesezes, welcher der Erörterung unterworfen, aber nach der dritten Vorlesung, verworfen worden, kann in der nemlichen Sezion wieder vorgelegt werden.

9. Der Eingang eines jeden schließlichen Dekrets zeigt an, 1. die Tage der Sizungen, in denen die drei Vorlesungen des Entwurfs geschehen sind; 2. das Dekret, wodurch, nach der dritten Ablesung, beschlossen worden, einen lezten und entscheidenden Entschluß zu fassen.

10. Der König verweigert seine Sanktion allen Dekreten, in deren Eingang obige Form nicht beobachtet worden; wenn ein solches Dekret sanktionnirt wäre, so können die Minister ihm weder den Staatssiegel aufdrüken, noch dasselbe bekannt machen; und in Rüksicht dessen dauert ihre Verantwortlichkeit sechs Jahre lang.

11. Von obigen Verfügungen sind ausgenommen, die Dekrete, welche durch eine vorherige Berathschlagung der gesezgebenden Versammlung als höchst dringend anerkannt und erklärt sind; aber diese können in der nemlichen Sezion abgeändert oder zurükgenommen werden.

Digitized by Google

Das Dekret, wodurch der Gegenstand als höchst dringend erklärt worden, soll die Ursachen dazu angeben; und im Eingang des schließlichen Dekrets soll dieses vorläufigen Dekrets erwähnt werden.

Dritter Abschnitt.

Von der königlichen Sanktion.

1. Die Dekrete der gesezgebenden Versammlung werden dem Könige vorgelegt, der ihnen seine Einwilligung verweigern kann.

2. Diese Verweigerung des Königs ist nur aufschiebend.

Wenn die zwo Gesezgebungen, welche auf jene folgen, von der das Dekret dem Könige vorgelegt worden, das nemliche Dekret mit eben den Worten, jedesmal wieder übergeben haben, so wird der König angesehen, als habe er sanktionnirt.

3. Die Einwilligung des Königs ist auf jedem Dekret durch die von ihm unterschriebene Formul ausgedrükt: der König willigt ein, und wird vollziehen lassen.

Die aufschiebende Verweigerung besteht in der Formul: der König wird untersuchen.

4. Der König ist gehalten, binnen den beiden Monaten der Vorlegung, seine Einwilligung oder Verweigerung auf jedem Dekret auszudrüken.

5. Kein Dekret, dem der König seine Einwilligung versagt hat, kann ihm von der nemlichen Gesezgebung wieder vorgelegt werden.

6. Nur die Dekrete, welche vom König sanktionnirt, und die, welche ihm von drei Gesezgebungen nach einander vorgelegt worden, haben gesezliche Kraft, und tragen den Namen und die Aufschrift Gesez.

7. Der Sanktion sind aber nicht unterworfen, die Akten der gesezgebenden Versammlung — betreffend ihre innere Verfassung als berathschlagende Versammlung;

Ihre innere Polizei, und diejenige, welche sie im äussern Umfang, den sie bestimmt hat, ausüben mag;

Die Berichtigung der Vollmachten ihrer gegenwärtigen Mitglieder;

Die befehlenden Erinnerungen an die abwesenden Mitglieder;

Die Zusammenberufung der verspätigten Urversammlungen.

Die Ausübung der konstitutionsmäßigen Polizey über die Verwalter und Munizipal-Beamten.

Die Entscheidungen der Wählbarkeit und der Vollgültigkeit der Wahlen.

Der Sanktion sind auch nicht unterworfen die Akte, welche sich auf die Verantwortlichkeit der Minister beziehen, und die Dekrete, welche beschliessen, daß Ursache zur Anklage vorhanden seye.

8. Die Dekrete der gesezgebenden Versammlung, welche die Errichtung, Fortsezung und Erhebung der öffentlichen Abgaben betreffen, tragen den Namen und Aufschrift: Geseze. Sie werden öffentlich bekannt gemacht und vollzogen, ohne der Sanktion unterworfen zu seyn; es seye denn wegen Verfügungen, welche andere als Geld- oder Zwang-Strafen festsezten.

Diese Dekrete können nur nach Beobachtung der in den Artikeln 4, 5, 6, 7, 8 und 9 des II Abschnittes im gegenwärtigen Kapitel vorgeschriebenen Formalitäten erlassen werden; und die gesezgebende Versammlung darf keine Verfügung einrüken, die mit diesem Gegenstand fremd wäre.

Digitized by Google

Vierter Abſchnitt.

Verhältniſſe der geſezgebenden Verſammlung mit dem König.

1. Wenn die geſezgebende Verſammlung in ihrer völligen geſezlichen Verfaſſung iſt, ſo ſchikt ſie dem König Abgeordnete zu, um ihn davon zu benachrichtigen. Der König kann jährlich die Seßion eröfnen, und die Gegenſtände vorſchlagen, welche er glaubt, daß ſie während dieſer ganzen Geſezgebung in Erwägung gezogen werden ſollen; ohne daß jedoch dieſe Formalität angeſehen werden könnte, als ſeye ſie zur Wirkſamkeit und zum Weſen der geſezgebenden Verſammlung nöthig.

2. Wenn die geſezgebende Verſammlung die Seßion länger als vierzehn Tage ausſezen will, ſo iſt ſie gehalten den König, wenigſtens acht Tage zuvor, durch Abgeordnete davon zu benachrichtigen.

3. Wenigſtens acht Tage vor dem Schluſſe einer jeden Seßion ſchikt die geſezgebende Verſammlung Abgeordnete an den König, um ihm den Tag anzuzeigen, wo ſie ſich vorgenommen, ihre Sizungen zu ſchlieſſen: der König kann alsdann kommen, um die Schlieſſung der Seßion vorzunehmen.

4. Wenn der König es dem Wohl des Staats erſprieslich glaubt, daß die Seßion fortgeſezt werde, oder der Aufſchub nicht ſtatt haben, oder weniger lang dauren ſolle, ſo kann er deshalben eine Botſchaft ſchiken, worüber die geſezgebende Verſammlung gehalten iſt, zu berathſchlagen.

5. Der König beruft die geſezgebende Verſammlung in der Zwiſchenzeit ihrer Seßionen zuſammen, ſo oft das Wohl des Staats ihm es zu erfordern ſcheint; ſo wie in den Fällen, welche die geſezgebende Verſammlung vorher geſehen und beſtimmt haben wird, ehe ſie ihre Sizungen ausſezte.

6. So oft der König ſich in den Sizungs-Ort der geſezgebenden Verſammlung begiebt, ſo wird er durch Abgeordnete empfangen, und zurükbegleitet; in das Innere des Saals kann er nur vom königlichen Prinzen und den Miniſtern begleitet werden.

7. Der Präſident kann in keinem Fall einer der Abgeordneten ſeyn.

8. Die geſezgebende Verſammlung hört auf zu berathſchlagen, ſo lang der König gegenwärtig iſt.

9. Die Akten der Verhandlungen des Königs mit der geſezgebenden Verſammlung, ſollen immer von einem Miniſter gegenunterzeichnet ſeyn.

10. Die Miniſter des Königs haben freien Eingang in die geſezgebende National-Verſammlung; es iſt ihnen daſelbſt ein ausgezeichneter Plaz angewieſen.

Sie werden, ſo oft ſie es begehren, über alle Gegenſtände angehört, die auf auf ihre Verwaltung Beziehung haben, oder wenn ſie aufgefordert werden, Erläuterung darüber zu ertheilen.

Sie werden ebenfalls angehört über Gegenſtände, die nicht zu ihrer Verwaltnng gehören, wenn die National-Verſammlung ihnen das Wort ertheilt.

Viertes Kapitel.

Von der Ausübung der Vollſtrekungs-Macht.

1. Die höchſte Vollſtrekungs-Macht liegt allein in der Hand des Königs.

Der König iſt das Oberhaupt der allgemeinen Verwaltung des Königreichs; ihm iſt die

Sorgfalt anvertraut, über die Handhabung der öffentlichen Ordnung und Ruhe zu wachen.

Der König ist das Oberhaupt der Land- und See-Macht.

Dem König ists übertragen, über die äussere Sicherheit des Königreichs zu wachen, und die Rechte und Besitzungen desselben zu handhaben.

2. Der König ernennt die Grosbothschafter, und die andern Geschäftsträger der politischen Unterhandlungen.

Er vergiebt die Befehlshaber-Stellen der Armeen und Flotten, und die Grade von Marschall de France und Admiral.

Er ernennt die zwei Drittel der Contre-Admiräle, die Hälfte der General-Lieutenants, Feldmarschälle, Schifskapitäne, und Obersten der National-Gendarmerie.

Er ernennt ein Drittel der Oberssen, und Oberst-Lieutenants, und den sechsten Theil der Schifs-Lieutenants: alles dieses in Befolgung der Gesetze über die Vorrükung.

Er ernennt in der Civil-Verwaltung des Seewesens die Ordonnateurs, die Controleurs, die Schazmeister der Zeughäuser, die Vorsteher der Arbeiten, die Unter-Vorsteher der Civil-Gebäude; die Hälfte der Verwaltungs-Vorsteher und Unter-Vorsteher der Schifs-Werfte.

Er ernennt die Kommissarien bei den Gerichts-Stellen.

Er ernennt die Ober-Beamten bei der Verwaltung der undirekten Abgaben und der National-Güter.

Ihm ist die Aufsicht über die Fabrizirung der Münzen übergeben; er ernennt die Beamten, welche den Auftrag haben, diese Aufsicht bei der allgemeinen Kommission, und in den Münzstätten auszuüben.

Das Bildnis des Königs wird auf alle Münzen des Königreichs geprägt.

3. Der König läßt die offenen Briefe, Bestallungs- und Kommissions-Briefe an die öffentlichen Beamten und andere ausfertigen, die deren empfangen sollen.

4. Der König läßt das Verzeichnis der Pensionen und Gratifikationen ausfertigen, damit es der gesezgebenden Versammlung, bei jeder Sezion vorgelegt, und von ihr, nöthigen Falls, dekretirt werde.

Erster Abschnitt.

Von der Kundmachung der Gesetze.

1. Die Vollstrekungs-Macht hat den Auftrag den Gesezen den Staats-Siegel aufzudrüken und sie kundmachen zu lassen.

Sie hat ebenfalls den Auftrag, die Akten der gesezgebenden Versammlung, welche der Sanktion nicht bedürfen, bekannt machen und ausführen zu lassen.

2. Von jedem Gesez sollen zwei Originale, beide vom König unterschrieben und von dem Justiz-Minister gegenunterschrieben, und mit dem Staatssiegel versehen, ausgefertigt werden.

Das eine soll im Siegel-Archiv aufbewahrt, und das andere in dem Archiv der gesezgebenden Versammlung beigelegt werden.

3. Die Kundmachung der Gesetze soll auf folgende Art abgefaßt seyn: „ N. (der Name „ des Königs) Von Gottes Gnaden, und durch „ das Reichs-Grund-Gesez, König der Fran„ ken; allen gegenwärtigen und zukünftigen; „ Unsern Gruß: die National-Versammlung „ hat dekretirt und Wir wollen und verord„ nen, was folgt;„

Digitized by Google

(Die buchstäbliche Abschrift des Dekrets soll ohnverändert eingerükt werden.)

„ Entbieten und verordnen allen Verwal-
„ tungs-Stellen, Munizipalitäten und Gerichts-
„ Stühlen, daß sie Gegenwärtiges in ihre Re-
„ gister eintragen, in ihren verschiedenen De-
„ partementen und Bezirken vorlesen, verkün-
„ den und anschlagen, und als Gesez des Kö-
„ nigreichs vollziehen lassen. Zur Urkunde des-
„ sen haben Wir gegenwärtiges unterschrieben
„ und ihm das Staats-Insiegel aufdrüken
„ lassen.„

4. Wenn der König minderjährig ist, so werden die Gesezе, Proklamationen, und andere von der königlichen Gewalt, während der Regentschaft, herkommende Akte, folgendermaßen abgefaßt:

„ N. (der Name des Regenten) Regent des
„ Königreichs, im Namen des N. (der Name
„ des Königs) von Gottes Gnaden, und durch das
„ Reichs-Grundgesez König der Franken u. s. f. “

5. Die Vollstrekungs-Macht ist gehalten, die Gesezе den Verwaltungs-Stellen und Gerichts-Stühlen zuzuschiken, sich diese Versendung bescheinigen zu lassen, und sich deshalben bei der gesezgebenden Versammlung zu rechtfertigen.

6. Die Vollstrekungs-Macht kann keine, nicht einmal vorläufige Gesezе, sondern nur Proklamationen machen, die dem Gesezе gemäß sind; um entweder dessen Vollziehung zu verordnen, oder sie aufs neue anzubefehlen.

Zweiter Abschnitt.

Von der innern Verwaltung

1. In jedem Departement ist eine Ober-Verwaltung, und in jedem Distrikt eine untergeordnete Verwaltung.

2. Die Verwalter haben keinen stellvertretenden Charakter.

Sie sind Geschäftsträger des Volks, und von ihm auf eine gewisse Zeit erwählt, um, unter der Aufsicht und Obergewalt des Königs, die Verwaltungs-Geschäfte zu besorgen.

3. Sie können sich weder in die Ausübung der gesezgebenden Gewalt mischen, noch die Ausführung der Gesezе verschieben, noch irgend etwas unternehmen, was zur Gerichts-Ordnung oder zu den militärischen Anstalten oder Verrichtungen gehört.

4. Die wesentlichen Geschäfte der Verwalter bestehen darinn, die direkten Auflagen zu vertheilen, und über die Gelder zu wachen, welche von allen Auflagen und öffentlichen Einkommen ihres Bezirkes eingehen; nur die gesezgebende Macht kann die Regeln und die Art und Weise ihrer Amts-Verrichtungen bestimmen, sowohl was die oben angezeigten Gegenstände, als alle übrige Theile der innern Verwaltung betrift.

5. Der König hat das Recht, die Verhandlungen und Vornehmungen der Departements-Verwalter, die den Gesezen und den Befehlen, welche er ihnen zugeschikt, zuwider sind, für ungültig zu erklären.

Er kann sie im Fall eines beharrlichen Ungehorsams, oder wenn sie durch ihre Verhandlungen und Vornehmungen der öffentlichen Sicherheit oder Ruhe nachtheilig werden, ihrer Amtsverrichtungen auf einige Zeit entsezen.

6. Die Departements-Verwalter haben gleichermassen das Recht die Verhandlungen und Vornehmungen der Unterverwalter der Distrikte, die den Gesezen oder den Beschlüssen der Departements-Verwalter oder den Befehlen zuwider

Digitized by Google

sind, welche diese leztere ihnen gegeben oder überschikt haben, zu vernichten.

Sie können gleichfalls, im Falle eines beharrlichen Ungehorsams der Unterverwalter, oder wenn diese lezteren durch ihre Verhandlungen und Vornehmungen der öffentlichen Sicherheit oder Ruhe nachtheilig werden, sie ihrer Stellen auf einige Zeit entsezen; mit dem Beding, daß sie den König davon benachrichtigen, der diese Entsezung aufheben oder bestätigen kann.

7. Wenn die Departements-Verwalter sich der in obigem Artikel ihnen anvertrauten Vollmacht nicht bedient haben, so kann der König die Verhandlungen und Vornehmungen der Unterverwalter geradezu vernichten, und sie in den nemlichen Fällen entsezen.

8. So oft der König die Entsezung der Verwalter oder Unterverwalter beschlossen oder bestätigt hat, so soll er der gesezgebenden Versammlung Nachricht davon ertheilen.

Diese kann die Entsezung aufheben oder bekräftigen, oder sogar die sträfliche Verwaltung gänzlich absezen; und erheischenden Falls alle Verwalter, oder einige von ihnen den peinlichen Gerichten übergeben, oder das Anklag-Dekret gegen sie ergehen lassen.

Dritter Abschnitt.

Von den äussern Verhältnissen.

1. Der König allein kann Staats-Verhältnisse auswärts unterhalten, die Unterhandlungen betreiben, und wenn benachbarte Staaten Kriegs-Zurüstungen machen, verhältnismäßige Gegenrüstungen anordnen, die Land- und See-Macht vertheilen, wie es ihm nöthig dünkt, und die Führung derselben, im Fall eines Kriegs, beordern.

2. Eine jede Kriegs-Erklärung soll mit diesen Worten geschehn: Von Seiten des Königs der Franken, im Namen der Nation.

3. Dem Könige gehört das Recht, alle Friedens-Bündnis-Handels- und andere Verträge, die er dem Staate ersprießlich glaubt, unter der Genehmigung der gesezgebenden Versammlung mit allen fremden Mächten zu schliessen, und zu unterschreiben.

Fünftes Kapitel.

Von der gerichtlichen Gewalt.

1. Die gerichtliche Gewalt kann in keinem Falle, weder von der gesezgebenden Versammlung, noch vom Könige ausgeübt werden.

2. Die Gerechtigkeits-Pflege geschieht ohnentgeldlich durch Richter, welche das Volk auf eine gewisse Zeit erwählt, und der König durch offene Briefe einsezt.

Sie können nur wegen einer gehörigermaßen verurtheilten Missethat abgesezt, und nur wegen gerichtlich angenommener Anklagen eine Zeit lang entsezt werden.

Der öffentliche Ankläger wird vom Volke ernannt.

3. Die Gerichts-Stellen können sich weder in die Ausübung der gesezgebenden Macht mischen oder die Vollziehung der Gesezе aufschieben, noch etwas, das in die Verwaltungs-Verrichtungen Einfluß hat, unternehmen, oder die Verwalter wegen ihrer Amts-Verrichtungen vor sich laden.

4. Die Bürger können durch keine Kommission oder andere Attributionen und Evokationen, als die gesezlich-bestimmten, denjenigen Richtern entzogen werden, welche das Gesez ihnen anweiset.

5. Das Recht der Bürger ihre Streitsachen durch Schiedsrichter beizulegen, kann durch kei-

Digitized by Google

nen Akt der gesezgebenden Gewalt angetastet werden.

6. Die gewöhnlichen Gerichtshöfe dürfen keine bürgerliche Gerichts-Klage annehmen, ohne daß ihnen bewiesen ist, daß die Partheyen erschienen sind, oder daß der Kläger seine Gegenparthey vor Vermittler geladen, um eine gütliche Beilegung zu bewirken.

7. Es sollen ein oder mehrere Friedensrichter in den Kantonen und Städten seyn. Die Anzahl derselben bestimmt die gesezgebende Macht.

8. Der gesezgebenden Macht gehört das Recht, die Gerichts-Bezirke und die Anzahl der Richter, womit ein jedes Gericht besezt werden soll, zu bestimmen.

9. In peinlichen Fällen kann kein Bürger verurtheilt werden, es seye denn auf eine von Geschwornen gültig erklärte Gutheissung oder von der gesezgebenden Gewalt dekretirte Anklage, in dem Fall, wo diese lezere die Anklage betreiben kann.

Nach der Anklage wird die Thatsache von Geschwornen anerkannt und als solche erklärt.

Der Angeklagte hat das Recht zwanzig Geschworne zu verwerfen, ohne die Ursachen anzugeben.

Die Geschwornen, welche die Thatsache erklären, müssen wenigstens aus zwölf bestehen.

Die Anwendung des Gesezes geschieht von den Richtern.

Die gerichtliche Untersuchung geschieht öffentlich.

Kein Mensch, der von einem Gericht gesezlicher Geschwornen frei gesprochen worden, kann wegen der nemlichen Sache wieder vorgenommen oder angeklagt werden.

10. Kein Mensch darf gegriffen werden, als um ihn vor den Polizei-Beamten zu führen; und niemand kann in Arrest gesezt werden, als kraft eines Befehls der Polizei-Beamten, eines Verhaft-Befehls von einem Gerichtshofe, eines Anklag-Dekrets der gesezgebenden Versammlung, in den Fällen, wo sie befugt ist, darüber zu sprechen, oder einer Verurtheilung zum Gefängnisse oder Einsperrung in ein Besserungs-Haus.

11. Ein jeder Mensch, der angehalten, und vor den Polizei-Beamten geführt wird, soll längstens in den ersten 24 Stunden verhört werden.

Wenn aus dem Verhör erhellet, daß er sich keines Verbrechens schuldig gemacht, so soll er auf der Stelle frei gelassen werden; oder, wenn es die Umstände erfordern, ihn ins Arrest-Haus zu schiken, so soll er ohnverzäumt dahin gebracht werden, aber in keinem Falle länger als drei Tage darinn bleiben.

12. Kein Mensch darf eingesperrt bleiben, wenn er hinreichende Bürgschaft leistet, in allen Fällen, wo das Gesez erlaubt, unter Bürgschaft frei zu bleiben.

13. Kein Mensch darf in den Fällen, wo seine Gefangennehmung vom Gesez befohlen worden, irgendwo hingeführt oder vesthalten werden, als an Orten, welche gesezlich und öffentlich als Arrest- oder Justiz-Häuser, oder als Gefängnisse bezeichnet sind.

14. Kein Wächter oder Thurnhüter darf irgend einen Menschen gefänglich aufnehmen oder vesthalten, als kraft einer Verordnung, eines Verhaft-Befehls, eines Anklage-Dekrets, oder eines im 10ten Artikel hievoben erwähnten

Digitized by Google

Urtheil-Spruchs, und ohne daß dieselben in sein Register eingetragen worden.

15. Jeder Wächter oder Thurmhüter ist verbunden, ohne daß irgend ein Befehl ihn dessen entheben könnte, die gefangene Person dem Civil-Beamten, welcher die Polizei des Gefängnisses hat, so oft vorzustellen, als er von lezterm dazu aufgefordert wird.

Er darf auch den Verwandten und Freunden des Gefangenen, welche den Befehl des Civil-Beamten überbringen, es nicht abschlagen, ihnen den Gefangenen vorzustellen. Der Civil-Beamte kann diesen Befehl nicht verweigern, es seye denn, daß der Wächter oder Thurmhüter eine Verordnung des Richters vorweiset, die in seine Register eingetragen ist, und kraft welcher der Gefangene abgesondert oder geheim gehalten werden soll.

16. Ein jeder Mensch, welche Stelle oder Amt er immer begleite, — derjenige ausgenommen, welchem das Gesez erlaubt jemanden festzuhalten, — der einen Befehl giebt, unterschreibt, vollzieht oder vollziehen läßt, daß ein Bürger angehalten werden soll; oder wer immer, so gar in den vom Gesez bestimten Verhafts-Fällen, einen Bürger an einen Ort führt, aufnimmt, oder vesthält, welcher Ort nicht gesezmäßig und öffentlich dazu bezeichnet ist; und jeder Thurmhüter oder Wächter, welcher den Verordnungen des XIV. und XVten. Artikels hier oben zuwider handelt, sind des Verbrechens einer willkührlichen Besthaltung schuldig.

17. Kein Mensch darf gerichtlich angegangen oder belangt werden wegen Schriften, die er hat druken oder bekannt machen lassen, worinn auch immer der Gegenstand derselben bestehe; es seye denn, daß er vorsezlich zum Ungehorsam gegen das Gesez, zur Entehrung der konstitutionsmäßigen Gewalten, zum Widerstand gegen ihre Verordnungen, oder zu andern Handlungen Anlaß gegeben, welche das Gesez als ein Verbrechen oder Missethat erklärt hat.

Es ist erlaubt, die Verhandlungen der konstitutionsmäßigen Gewalten zu rügen, aber die vorsezlichen Verläumdungen gegen die Rechtschaffenheit öffentlicher Beamten, und gegen die Geradheit ihrer Absichten in der Verrichtung ihrer Amts-Geschäfte können von denjenigen gerichtlich belangt werden, welche der Gegenstand derselben sind.

Die Verläumdungen und Beschimpfungen, gegen welche Personen es auch seyn mag, die sich auf Handlungen ihres Privat-Lebens beziehen, sollen, auf ihre Klage hin, gestraft werden.

18. Niemand kann verurtheilt werden, es seye nach der Civil- oder peinlichen Gerichts-Ordnung, wegen gedrukter oder verbreiteter Schriften; wenn nicht das Gericht der Geschwornen anerkannt und erklärt hat, 1° ob in der angeklagten Schrift ein Verbrechen enthalten, 2° ob die angeklagte Person sich dessen schuldig gemacht habe.

19. Im ganzen Königreich ist ein einziges Kassations-Gericht, welches nahe bei der gesezgebenden Versammlung seinen Siz hat. Dieses Gericht hat zu sprechen:

Ueber die Kassations-Begehren gegen die End-Urtheile der Gerichts-Stühle;

Ueber die Verweisungs-Begehren von einem Gericht zu einem andern, wegen rechtmäßigen Verdachts;

Ueber

Ueber die Richters-Ordnungen und die Klagen wodurch man ein ganzes Gericht selbst in den Prozeß zieht.

20. In Kassations-Sachen soll das Kassations-Gericht niemalen über den Grund der Sachen sprechen, sondern, wenn es das Urtheil kassirt, welches über einen Prozeß gefällt worden, worinn die Form verlezt, oder eine ausdrükliche Uebertretung des Gesezes enthalten ist, so verweiset es den Gegenstand des Prozesses an das Gericht, welches darüber zu sprechen hat.

21. Wenn das Urtheil des dritten Gerichts nach zwoen Kassationen, durch die nemlichen Rechtsmittel, wie die beiden ersten, angegriffen worden, so kann der Gegenstand nicht mehr vor das Kassations-Gericht gebracht werden, ohne daß er zuvor der gesezgebenden Versammlung dargelegt worden, welche alsdann ein Dekret giebt, wodurch das Gesez erklärt wird. Diesem Dekret muß das Kassations-Gericht nachkommen.

22. Jährlich muß das Kassations-Gericht vor die Schranken der gesezgebenden Versammlung, acht seiner Mitglieder als Abgeordnete schiken, welche ihr das Verzeichnis der gefällten Urtheile und neben jedem derselben eine kurze Anzeige der Prozeß-Sache und den Text des Gesezes vorlegen, welches ihren Spruch veranlaßt hat.

23. Ein hoher National-Gerichtshof, der aus Mitgliedern des Kassations-Gerichts und den Ober-Geschwornen besteht, soll über die Verbrechen der Minister und Haupt-Geschäfts-Träger der Vollstrekungs-Macht und über die Missethaten derer sprechen, welche die allgemeine Sicherheit des Staats angreifen. Zuvor aber muß die gesezgebende Versammlung ein Dekret gegeben haben, welches erklärt, daß die Anklage statt habe.

Dieser Gerichtshof versammelt sich nur auf eine Proklamation der gesezgebenden Versammlung, und wenigstens 30,000 Klafter von dem Orte entfernt, wo die Gesezgebung ihre Sizungen hält.

24. Die Vollziehungs-fähigen Ausfertigungen der Gerichts-Urtheile sollen folgendermaßen abgefaßt werden:

„N. (der Name des Königs) von Gottes „Gnaden, und durch das Reichs-Grundgesez „König der Franken; allen Gegenwärtigen „und Zukünftigen, unsern Gruß: das Gericht „von ..... hat folgendes Urtheil gefällt;

(Hier wird das Urtheil mit dem Namen der Richter eingerükt.)

„Wir entbieten und verordnen allen hiezu be„rufenen Huissiers, obiges Urtheil in Voll„ziehung zu sezen; unseren Kommissarien bei den „Gerichts-Stellen darüber zu wachen, und allen „Befehlshabern und Beamten der öffentlichen „Macht bewafnete Hülfe zu leisten, wenn sie „gesezmäßig dazu aufgefordert werden: zur Ur„kunde dessen, ist gegenwärtiges Urtheil versiegelt „und vom Präsidenten des Gerichts und dem „Gerichts-Schreiber unterschrieben worden.“

25. Die Amts-Verrichtungen der königlichen Kommissarien bei den Gerichten bestehen darinn, daß sie auf die Beobachtung der Gesezе in den zu fällenden Urtheilen antragen, und die gefällten Urtheile vollziehen lassen.

Sie sind keine öffentliche Ankläger, aber sie sollen über alle Anklagen angehört werden und während der Untersuchung des Prozesses auf die Ordnungsmäßigkeit der Form, und vor dem

Urtheil, auf die Anwendung des Gesezes antragen.

26. Die Kommissarien des Königs bei den Gerichten zeigen dem Direktor des Gerichts der Geschwornen, entweder von Amtswegen oder nach den Befehlen, die ihnen vom König gegeben werden, folgendes an:

Die Angriffe gegen die Freiheit eines jeden einzelnen Bürgers, gegen die freie Umfuhr der Nahrungsmittel und anderer Waaren, und die Erhebung der Abgaben;

Die Verbrechen, wodurch die Vollziehung der vom König gegebnen Befehle, in der Ausübung der ihm übertragenen Amts-Verrichtungen, gestört oder verhindert wird;

Die Verlezungen des Völkerrechts und die Empörung gegen die Vollziehung der Urtheil-Sprüche und aller Vollziehungs-Befehle oder Akten, welche von den konstitutionsmäßigen Gewalten herkommen.

27. Der Justiz-Minister soll dem Kassations-Gericht, durch den königlichen Kommissarius, und dem Rechte der dabei interessirten Partheien unbeschadet, die Akten anzeigen, wodurch die Richter die Grenzen ihrer Macht überschritten hätten.

Das Kassations-Gericht soll sie für ungültig erklären, und wenn sie zur Absezung Anlaß geben, so soll die Thatsache der gesezgebenden Versammlung angezeigt werden, welche erheischenden Falls das Dekret gibt, daß die Anklage statt habe, und die Schuldigen vor den hohen National-Gerichtshof zieht.

Vierter Titel.

Von der öffentlichen Macht.

1. Die öffentliche Macht ist veranstaltet zur Vertheidigung des Staats gegen die äussere Feinde und zur Handhabung der Ordnung und Vollziehung der Gesetze im Innern.

2. Sie besteht

Aus der Land- und See-Macht;

Aus den Truppen, welche besonders zum innern Dienst bestimmt sind;

Und zur Beihülfe aus den Aktif-Bürgern und ihren Kindern, die im Stande die Waffen zu tragen, und in die Liste der National-Garde eingeschrieben sind.

3. Die National-Garden machen wedet ein militärisches Korps, noch eine besondere Verfassung im Staate aus; es sind die Bürger selbst, die zum Dienste der öffentlichen Macht berufen sind.

4. Die Bürger können sich niemals als Nationalgarden bilden, noch als solche handlen, es seye denn Kraft einer gesezlichen Aufforderung oder Vollmacht.

5. Als Nationalgarden sind die Bürger einer vom Gesez beschlossenen Verfassung unterworfen.

Sie können im ganzen Königreich nur Eine militärische Ordnung und Eine Uniform haben.

Der Unterschied der Grade und die militärische Unterordnung haben nur in Ansehung des Dienstes, und so lang er währt, statt.

6. Die Offiziere sind auf eine gewisse Zeit erwählt, und können erst nach einer Zwischenzeit, in der sie als Soldaten gedient haben, wieder erwählt werden.

Keiner kann Befehlshaber der Nationalgarde von mehr als einem Distrikte seyn.

7. Alle Theile der öffentlichen Macht, die zur Sicherheit des Staats gegen die äussere Feinde gebraucht werden, sollen unter dem Befehle des Königs handlen.

Digitized by Google

8. Kein Korps oder Detaschement der Linien-Truppen kann im Innern des Königreichs, ohne eine gesezliche Aufforderung, in Bewegung gesezt werden.

9. Kein Geschäftsträger der öffentlichen Macht kann in das Haus eines Bürgers sich begeben, es seye denn zur Vollziehung der Polizei- und Justiz-Befehle, oder in den Fällen, welche das Gesez förmlich vorher bestimmt hat.

10. Die Aufforderung der öffentlichen Macht im Innern des Königreichs gehört den bürgerlichen Beamten, nach den von der gesezgebenden Macht beschlossenen Vorschriften.

11. Wenn ein ganzes Departement in Gährung ist, so erläßt der König unter der Verantwortlichkeit seiner Minister die nöthigen Befehle zur Vollziehung der Gesezе und Wiederherstellung der Ordnung; aber mit dem Beding, die gesezgebende Versammlung davon zu benachrichtigen, wenn sie versammelt, und sie zu berufen, wenn sie in Vakanz ist.

12. Die öffentliche Macht ist wesentlich blos gehorsamend, kein bewafnetes Korps kann berathschlagen.

13. Die Land- und See-Macht, und die zur Erhaltung der innern Sicherheit bestimmten Truppen sind besonderen Gesezen unterworfen, die theils die Handhabung der Kriegszucht, theils die Form der Urtheil-Sprüche und die Natur der Strafen in militärischen Verbrechen betreffen.

Fünfter Titel.

Oeffentliche Abgaben.

1. Die öffentlichen Abgaben werden von der gesezgebenden Versammlung jährlich abgehandelt und bestimmt, und können nicht über den lezten Tag der nächstfolgenden Seßion bestehen, wenn sie nicht ausdrüklich erneuert worden.

2. Die zur Tilgung der National-Schuld und zur Bezahlung der Civil-Listen nöthigen Gelder können unter keinem Vorwand weder verweigert noch aufgeschoben werden.

Die Besoldung der Diener des katholischen Gottesdienstes — welche kraft der Dekrete von der konstituirenden National-Versammlung pensionnirt, beibehalten, erwählt oder ernannt worden sind, — macht einen Theil der National-Schuld aus.

Die gesezgebende Versammlung kann in keinem Falle der Nation die Zahlung der Schulden irgend einer Person aufbürden.

3. Die umständlichen Rechnungen von den Ausgaben der Minister-Verwaltungen, welche von den Ministern oder allgemeinen Ordonnateurs unterschrieben und bescheinigt worden, sollen zu Anfang der Seßionen einer jeden Gesezgebung, durch den Druk öffentlich bekannt gemacht werden.

Das nemliche soll auch in Ansehung der Einnahm-Verzeichnisse der verschiedenen Abgaben und aller öffentlichen Einkünfte statt haben.

Die Verzeichnisse dieser Einnahmen und Ausgaben sollen ihrem Wesen und Beschaffenheit nach verschieden seyn, und die eingegangenen und ausgegebenen Summen, Jahr für Jahr, in jedem Distrikt anzeigen.

Die besonderen Ausgaben eines jeden Departements, die sich auf die Gerichtshöfe, die Verwaltungs-Stellen und andere öffentliche Anstalten beziehen, sollen ebenfalls öffentlich bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

4. Die Departements- und Unter-Verwalter können weder irgend eine öffentliche Abgabe festsezen, noch irgend eine Vertheilung über die Zeit und die Summen, welche von der gesezgebenden Versammlung bestimmt worden, vornehmen, noch ohne Gutheissung derselben, irgend ein Lokal-Anleihen zur Beschwerde der Bürger des Departements weder beschliessen noch erlauben.

5. Die Vollstrekungs-Macht leitet und bewacht die Erhebung und Einlieferung der Abgaben, und gibt hiezu alle nöthige Befehle.

Sechster Titel.

Von den Verhältnissen der französischen Nation mit den fremden Nationen.

Die französische Nation thut Verzicht auf die Unternehmung irgend eines Krieges, der in Eroberungs-Absichten geführt würde; und niemals wird sie ihre Macht gegen die Freiheit irgend eines Volks anwenden.

Die Konstitution nimmt kein Aubaine-Recht an.

Die in Frankreich angesessenen oder nicht angesessenen Fremden erben ihre fremden oder französischen Verwandten;

Sie können Verträge eingehn, Güter, die in Frankreich liegen, erwerben und annehmen, und so wie jeder andre französische Bürger, durch alle gesezliche Mittel, damit schalten und walten.

Die Fremden, die sich in Frankreich befinden, sind den nemlichen peinlichen und Polizei-Gesezen, wie die französischen Bürger unterworfen, mit Vorbehalt der mit fremden Mächten geschlossenen Verträge: ihre Person, ihre Güter, ihre Gewerbsamkeit, ihre Gottes-Verehrung sind vom Gesez auf gleiche Weise geschüzt.

Siebenter Titel.

Von der Revision der Reichs-Grund-Gesezе.

1. Die konstituirende National-Versammlung erklärt, daß die Nation das unverjährliche Recht hat, ihre Konstitution abzuändern, jedoch in Erwägung, daß es dem National-Interesse ersprießlicher seye, dieses Recht nur dann anzuwenden, wenn die Erfahrung die Hindernisse gezeigt haben würde, welche mit den Artikeln derselben verbunden sind, beschließt sie, daß diese Abänderung von einer Revisions-Versammlung auf nachfolgende Art vorgenommen werden solle.

2. Wenn drei auf einander folgende Gesezgebungen einen einförmigen Wunsch geäussert haben, damit einer oder der andere Konstitutions-Artikel abgeändert werden möchte; dann soll die begehrte Revision Statt finden.

3. Die nächste und die darauf folgende Gesezgebung dürfen keine Abänderung eines Konstitutions-Artikels vorschlagen.

4. Von den dreien Gesezgebungen, welche in der Folge eine Abänderung vorschlagen dürften, sollen sich die beiden ersten mit diesem Gegenstande nur in den lezten zwei Monaten ihrer lezten Sezion beschäftigen; und die dritte am Ende ihrer erstern jährlichen Sezion, oder zu Anfang der zweiten.

Ihre Berathschlagungen über diese Gegenstände sollen den nemlichen Formen unterwor-

Digitized by Google

fen seyn, wie die übrigen Verhandlungen der Gesezgebung; aber die Dekrete, wodurch sie ihren Willen zu erkennen gegeben haben, sollen der königlichen Sanktion nicht unterworfen seyn.

5. Die vierte Gesezgebung, — welche um 249 Mitglieder vermehrt wird, die in jedem Departemente gewählt werden, indem man die doppelte Anzahl derjenigen ernennt, die Kraft der Bevölkerung gewöhnlich gewählt werden sollen, — bildet die Revisions-Versammlung.

Diese 249 Mitglieder sollen gewählet werden, wenn die Ernennung der Repräsentanten zum gesezgebenden Korps geendiget ist; dann wird ein besonderer Verbal-Prozeß darüber verfertiget.

Die Revisions-Versammlung soll nur aus einer Kammer bestehen.

6. Die Mitglieder der dritten Gesezgebung welche die Abänderung an der Konstitution begehrt haben, können nicht zur Revisions-Versammlung gewählt werden.

8. Nachdem die Mitglieder der Revisions-Versammlung alle miteinander den Eid abgelegt haben: Freiheit oder Tod; so sollen sie jeder einzeln schwören: sich einzuschränken, daß sie blos über diejenigen Gegenstände entscheiden wollen, die ihnen, nach dem einförmigen Wunsche der drei vorhergehenden Gesezgebungen sind vorgelegt worden; über dies, mit all ihrer Macht und Gewalt die Konstitution des Königreiches zu handhaben, welche von der konstituirenden National-Versammlung in den Jahren 1789, 1790 und 1791 dekretiert worden ist, und in allem der Nation, dem Gesez und dem Könige treu zu seyn.

8. Die Revisions-Versammlung ist nachher verbunden, sich unverzüglich mit denjenigen Gegenständen zu beschäftigen, die ihrer Untersuchung sind anvertraut worden. Sobald ihre Arbeit geendiget ist; so sollen sich die 249 zugegebenen Mitglieder zurükbegeben, ohne daß sie in irgend einem Falle, an den gesezgebenden Verhandlungen Antheil nehmen dürften.

Die französischen Colonien und Besizungen in Asia, Afrika und Amerika sind in gegenwärtiger Konstitution nicht mit einbegriffen, ob sie schon einen Theil des französischen Reichs ausmachen.

Keine von den Gewalten, welche die Konstitution errichtet hat, ist befugt, sie weder im Ganzen, noch in ihren Theilen abzuändern, mit Vorbehalt derjenigen Abänderungen, welche durch die Revision, nach den Verordnungen des obigen Titels VII, vorgenommen würden.

Die konstituirende National-Versammlung übergibt die Konstitution der Treue der gesezgebenden Versammlung, des Königs und der Richter; der Wachsamkeit der Hausväter; den Gattinnen und Müttern, der Zuneigung der jungen Bürger, dem Muth aller Franken.

Die Dekrete, welche die konstituirende National-Versammlung erlassen, und die nicht in der Konstitutions-Urkunde begriffen sind, sollen als Gesezе vollzogen werden; und die vorhergehenden Gesezе, welche sie nicht abgeschafft hat, sollen ebenfalls beobachtet werden, in so

Digitized by Google

fern die einen oder die andern von der gesetzgebenden Macht nicht sind abgeschafft oder abgeändert worden.

Unterschrieben: Vernier, Präsident, Pougeard; Couppe; Mailly = Chateaurenaud; Chaillon; Aubry, Bischof des Maas = Departementes; Darche, Sekretarien.

Vom 3ten September 1791.

Nachdem die National = Versammlung die Vorlesung der obigen Konstitutions = Urkunde angehört, und dieselbe gebilliget hat; so erklärt sie, daß die Konstitution geendiget ist, und daß sie nichts mehr daran abändern kann.

Es sollen auf der Stelle sechzig Mitglieder als Abgeordnete ernannt werden, um die Konstitutions = Urkunde, noch am nemlichen Tage, dem Könige zu überreichen.

Unterschrieben (wie vorher.)

Der König hat darauf den 14ten September 1791 die Konstitutions = Urkunde, ohne alle Einschränkung, in der National = Versammlung unterschrieben und feierlich beschworen.

Digitized by Google

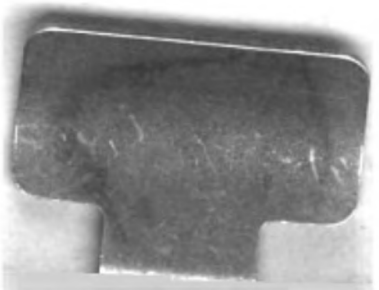

Digitized by Google

Fremd